

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 37.

Freitag, den 17. September

1858.

Kirchenpredigten von Miesa.

Am 16. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Miesa:

Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ephes. 3, 14—21.

Vorher ist um 7 Uhr Privatcommunion.

Nachmittags 1½ Uhr: Herr Rector Voigtländer über Luc. 7, 11—17.

Getaufte vom 2. bis 16. Septbr.

Paulus Chrysostomus Cyrillus, Frn. Titus Florens Voigtländer's, ord. Nachmittagspredigers und Rectors in R., S. — Reinhold Clemens, Karl Gottlob Andra's, Gutbes. in Poppitz, S. — Friedrich Ernst, Friedrich August Möbius's, Maurers in R., S. — Eva Louise Philippine, Joh. Gottlob Dörner's, Postpackgehilfen in R., L. — Heinrich Wilhelm, Frn. Heinrich Wilhelm Henschel's, Kaufmanns u. ans. B. in R., S. — Amalie Ida, Edward Ferdinand Müller's, Maurers und Hansbes. in R., L. — Amalie Emilie, Henriette Frische in R., unebel. L. — Franziska Agnes Ida, Gotthelf Julius Daksorn's, Schaffners an der Ch.-R. St.-B. und Einw. in R., L. — Ida Lind, Frn. Heinrich Hermann Kühne's, Gasthofsbes. in R., L. —

Beerdigte.

Christian Gottlieb Voigt, Wagenschieber an der L.-Dr. E.-B. u. Einw. in Poppitz, 36 J. 6 M. 9 T. alt. — Friedrich August, Friedrich August Beber's, Dienstknecht und Einw. in R., S., 3 M. 19 T. alt. — Paulus Chrysostomus Cyrillus, Frn. Titus Florens Voigtländer's, ord. Nachmittagspredigers und Rectors in R., S., 14 T. alt. — Auguste Emilie, Joh. Gottlieb Jobst's, Arbeiter im Gräf. Einsiedelschen Eisenwerke u. Einw. in R., L., 4 J. 6 M. 19 T. alt.

Gewichts- und Preisbestimmung des Brodes und der Semmel in der Stadt Miesa.

Der Scheffel Korn kostet 4 \mathcal{R} — \mathcal{N} .

	1 Neugroschen Hausbackenbrod	1 Pfd.	5 Lth.	2 Dchn.
daher muß wiegen	1	5	27	2
	3 Pfennige Semmel	—	4	1
	6	—	8	1
	3 Weißbrod	—	5	2

Bäckerwaare, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hält, ist in Messig Postexpedition abzugeben.
Königl. Gerichtsamt Miesa, am 17. September 1858. von Carlowitz.

Bekanntmachung.

Nach §. 53. der für die Stadt Miesa entworfenen und bestätigten Bauordnung sind alle neuaufzuführenden Gebäude, sie mögen nun aus roher Wurzel oder an die Stelle abgebrannter, oder abgetragener Gebäude hergestellt werden, mit blechernen Dachrinnen und dergleichen Abfallröhren zu versehen, welche das Wasser nach dem Schnittgerinne und der Schlenke leiten.

Zur Herstellung von dergleichen Dachrinnen und Abfallröhren an schon vorhandenen Gebäuden, mit Ausschluß der zur sonstigen Feldnachbargemeinde gehörigen Güter, und derjenigen Häuser, welche mit dem Dache nicht nach der Straße stehen, wurde eine zehnjährige, vom 24. Januar 1847 laufende, mit hin bereits verstrichene Frist eingeräumt.

Diese Bestimmungen der Localbauordnung sind zum großen Theil außer Acht gelassen worden, ich sehe mich deshalb veranlaßt, sie hienüt in Erinnerung zu bringen und die Hausbesitzer, denen die Herstellung von blechernen Dachrinnen und dergleichen Abfallröhren obliegt, aufzufordern, nunmehr und spätestens bis Ende dieses Jahres dieser Bestimmung nachzukommen.

Für den Fall, daß diese Erinnerung nicht beobachtet werden sollte, wird sämmtlichen renitenten Hausbesitzern die Herstellung blecherner Dachrinnen und Abfallröhren bei Strafe aufgegeben werden.

Königliches Gerichtsamt Miesa, am 10. September 1858.

v. Carlowitz.